

1

Rede für Herrn Minister für die  
Beratung des Ausschusses für  
Innere Verwaltung zum FSHG

Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren,

10/406

Der Ihnen vorliegende Gesetzentwurf der Landesregierung ist in erster Linie ausgelöst durch zwei höchstgerichtliche Urteile.

MM I 10/406

Einerseits ist durch Urteil des Bundesgerichtshofes vom 5.4.1984 die Verpflichtung zur kommunalen Vorhaltung von Feuerlöschwasser (§ 1 Abs. 2 FSHG) erheblich erweitert worden. Andererseits hat das Urteil des OVG Münster vom 26.9.1985 den Gemeinden die Möglichkeit genommen, die Einsatzkosten bei böswilliger Alarmierung der Feuerwehr auf öffentlich-rechtlicher Rechtsgrundlage geltend zu machen.

Diese den Kommunen nachteiligen Wirkungen der Rechtsprechung können nur durch Novellierung des FSHG aufgehoben werden. Bei der Erarbeitung der Gesetzesnovelle ergab sich zugleich die Möglichkeit, einige weitere Punkte aufzugreifen, die sich im Laufe der letzten Jahre als änderungsbedürftig ergeben hatten. Zu den Änderungen im einzelnen darf ich folgendes anmerken:

In der Fassung 1958 hatte das Feuerschutzgesetz die Gemeinden verpflichtet, eine den örtlichen Verhältnissen "angemessene" Löschwasserversorgung zu sichern.

In der seit 1975 gültigen Fassung des FSHG heißt es - in Anlehnung an den Wortlaut des § 40 Abs. 1 der Landesbauordnung - : "Die Gemeinden treffen Maßnahmen zur Verhütung von Bränden und sorgen für eine ausreichende Löschwasserversorgung".

Die Praxis half sich mit einer Unterscheidung zwischen Grundschatz und Objektschutz. Grundschatz - für den die Gemeinde das Löschwasser vorhalten sollte - umfaßte den Brandschutz für Wohngebiete, Gewerbegebiete, Mischgebiete und Industriegebiete ohne erhöhtes Sach- und Personenrisiko. Objektschutz ist die über den Grundschatz hinausgehende objektbezogene Löschwasserbereitstellung, die auf Kosten der Grundstückseigentümer zu gewährleisten ist.

Der Bundesgerichtshof lehnte in seinem oben genannten Urteil vom 5. April 1984 eine Differenzierung zwischen Grundschatz und Objektschutz ab:

Weder aus Wortlaut und Zusammenhang des § 1 Abs. 2 FSHG NW noch aus dem Sinn und Zweck der Vorschrift sei zu entnehmen, daß der Gesetzgeber an diese begriffliche Abgrenzung angeknüpft habe. Vielmehr seien durch die Neufassung des FSHG die Anforderungen an die Gemeinden im Hinblick auf die Löschwasserversorgung gegenüber dem früheren Rechtszustand verschärft worden.

Nach dieser Entscheidung des BGH bedarf es abermals einer genaueren gesetzlichen Bestimmung, wie weit die Vorhaltepflcht der Kommunen gehen soll. Deshalb wird nunmehr die Grenze für die kommunale Löschwasservorhaltung dort gezogen, wo eine "erhöhte Brandlast oder Brandgefährdung" eine höhere Löschwasserversorgung erfordert.

Die vorgelegte Neufassung schafft mehr Rechtssicherheit im Baugenehmigungsverfahren. Streitigkeiten zwischen Bauherrn und Baubehörde, wie sie nach der BGH-Entscheidung auftreten, werden vermieden.

Diese vorgesehene Regelung soll ergänzt werden durch die Bestimmungen des § 36 Abs. 5 und 6.

Paragraph 36 Abs. 5 bestimmt, daß derjenige, der besondere Maßnahmen der Löschwasserversorgung zu treffen hat und diese nicht in Eigeninitiative realisieren kann, auf die Wasserversorgung in der Gemeinde gegen besonderes Entgelt zurückgreifen kann. Durch den Passus "Träger der öffentlichen Wasserversorgung in der Gemeinde" soll dem Umstand Rechnung getragen werden, daß die Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung vielfach nicht in der Trägerschaft der Gemeinde selbst, sondern bei privatrechtlich organisierten Versorgungsunternehmen liegt.

Die Regelung in Abs. 6 bezweckt, den Gemeinden zu ermöglichen, in Härtefällen von der Geltendmachung eines Kostenersatzanspruches ganz oder teilweise abzusehen, dies insbesondere in Fällen, die im übergeordneten Interesse der Gemeinde liegen (z.B. aus Gründen der Wirtschaftsförderung).

Der Entwurf der Fraktion der CDU zu § 1 Abs. 2 stimmt in Satz 1 wörtlich mit dem Entwurf der Landesregierung überein. Abs. 2 Satz 2 des Entwurfs der Landesregierung verdient m.E. wegen des konkreten und gebräuchlichen Bezuges der erhöhten Brandlast oder Brandgefährdung zur Löschwasserversorgung den Vorzug vor der Formulierung des Entwurfs der CDU-Fraktion. Satz 3 des letztgenannten Entwurfes gehört m.E. als spezielles Einzelproblem nicht in ein Gesetz; die Frage der Behandlung abgelegener baulicher Anlagen sollte in den Verwaltungsvorschriften behandelt werden.

Dies gilt letztlich auch für die im Entwurf der CDU-Fraktion vorgesehene Regelung des § 3 Abs. 4. Sie wäre zudem im § 3 falsch angesiedelt, da § 3 nur von den Aufgaben des Landes spricht. Wie es in der Begründung des CDU-Entwurfs zutreffend heißt, ist dies eine Aufgabe aller Träger des Feuerschutzes und wird in der Praxis auch bereits erfüllt. Für mich gehört

diese Forderung zu den Maßnahmen zur Verhütung von Bränden, die die Gemeinden nach § 1 Abs. 2 zu treffen haben. Wie bereits erwähnt, dürfte deshalb ein Hinweis in den Verwaltungsvorschriften genügen.

In diesem Falle entfielen auch die im Entwurf der CDU-Fraktion vorgesehene Ergänzung des § 16.

Zur vorgesehenen Änderung des § 9 Abs. 3 wäre ich Ihnen dankbar, wenn ich aus Gründen der Zeitersparnis und des Fehlens sachlicher Differenzen zwischen den beiden Entwürfen auf die amtliche Begründung Bezug nehmen darf.

Zu den vorgesehenen Änderungen der §§ 21 und 22 dürfte an dieser Stelle der Hinweis auf die amtliche Begründung genügen, da es sich nur um redaktionelle Änderungen handelt.

Hinsichtlich der Verwendung der Feuerschutzsteuer in § 35 Abs. 5 ergibt sich ein deutlicher Unterschied zum Gesetzentwurf der CDU-Fraktion. Danach soll das Aufkommen aus der Feuerschutzsteuer ausschließlich für den kommunalen Brandschutz zu verwenden sein. Diese Forderung erweckt den Anschein, als sei sie kommunalfreundlicher als die bisher geltende Regelung und die von der Landesregierung nunmehr vorgeschlagene Ergänzung des § 35 FSHG. Bedenken Sie bitte, daß auch die Verwendung eines geringen Anteils des Aufkommens aus der Feuerschutzsteuer für die Brandschutzforschung und für die Unterhaltung der Landesfeuerwehrschule unmittelbar den Gemeinden als Trägern des Feuerschutzes zugute kommt.

Wie ich aber bereits in meiner Einbringungsrede im Landtag am 9.6. ausgeführt habe, kann und will ich nicht ausschließen, daß etwa der Haushaltsgesetzgeber für die Unterhaltung der Landesfeuerwehrschule und der Brandschutzforschung Haushaltsmittel bereitstellen kann. Es bleibt aber die Entscheidung

des Haushaltsgesetzgebers, also des gesamten Parlaments, und in diesem Rahmen sollte diese Frage auch entschieden werden, so daß ich Sie bitten möchte, den notwendigen Entscheidungen hier nicht vorzugreifen.

Die vorgesehene Neuregelung des § 36 ist zwar umfangreich; zwischen den beiden Entwürfen bestehen jedoch keine sachlichen Unterschiede. Daher darf ich Sie wiederum darum bitten, auf die amtliche Begründung Bezug nehmen zu dürfen.

Die vorgesehene Änderung des § 38 hat ihre Rechtfertigung darin, daß die Grundlage für nicht hauptamtliches Feuerwehrpersonal im FSHG erhalten bleiben muß, während die Ermächtigungsgrundlagen für die beamteten Feuerwehrkräfte ins LBG zu übernehmen sind.

Dies entspricht einem von der Landesregierung bestätigten Grundsatz, daß jedenfalls statusrechtliche Beamtenrechtsnormen geschlossen im LBG auszubringen sind.

Zu der vorgesehenen Neuerung des § 197 LBG im Einzelnen möchte ich noch einmal auf die amtliche Begründung Bezug nehmen dürfen.